

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 38: **Interkontinental Lernen**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# 7.0

# GRAPHISOFT ArchiCAD® SCHWEIZER VERSION 7.0

## Die Weltsprache der Architektur

### ArchiDraft®

**ArchiDraft International Trading**  
Bahnhofplatz 10, 8853 Lachen  
Tel. 055 462 20 22  
Fax 055 462 20 21  
www.archidraft.ch  
archidraft-scherrer@bluewin.ch



ArchiCAD 7.0 verkürzt Ihren Planungsaufwand radikal. Mit den zahlreichen neuen Zusatzfunktionen arbeiten Sie nicht nur um einiges schneller, sondern auch viel praktischer.

**UPDATE  
ARCHICAD 7.0  
JETZT  
BESTELLEN!**



IDC AG LUZERN / ST. GALLEN  
www.idc.ch / www.archicad.ch



BESUCHEN SIE UNS!  
HALLE 2.2, STAND B 10

- FASZINIERENDE ZUSATZVORTEILE:**
- Leasing pro Tag ab CHF 9.00
  - Keine Wartungslizenzkosten
  - 90 Tage Rückgaberecht
  - Gratis ArchiCAD Hotline

# tec21

### ADRESSE DER REDAKTION

tec21  
Rüdigerstrasse 11, Postfach 1267,  
8021 Zürich  
Telefon 01 288 90 60, Fax 01 288 90 70  
E-Mail tec21@tec21.ch  
www.tec21.ch

### REDAKTION

Inge Beckel, Architektur (Leitung)  
Philippe Cabane, Wettbewerbswesen/Städtebau  
Carole Enz, Energie/Umwelt  
Margrit Felchlin, PR und Marketing  
Hansjörg Gadiant, fachübergreifende Themen (Leitung)  
Paola Maiocchi, Bildredaktion und Layout  
Katharina Möschinger, Abschlussredaktion  
vakant: Bauingenieurwesen  
Ruedi Weidmann, Baugeschichte  
Adrienne Zogg, Sekretariat  
Die Redaktionsmitglieder sind direkt erreichbar unter: Familienname@tec21.ch

### HERAUSGEBERIN

Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
Mainaustasse 35, 8008 Zürich  
Telefon 01 380 21 55, Fax 01 388 99 81  
E-Mail seatu@access.ch

Rita Schiess, Verlagsleitung  
Hedi Knöpfel, Assistenz

### SIA-INFORMATIONEN

Charles von Büren, Edith Krebs,  
SIA-Generalsekretariat

erscheint wöchentlich, 44 Ausgaben pro Jahr  
ISSN-Nr. 1424-800X, 127. Jahrgang

Nachdruck von Bild und Text, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit genauer Quellenangabe. Für unverlangt eingesandte Beiträge haftet die Redaktion nicht.

### BEIRAT

Hans-Georg Bächtold, Liestal, Raumplanung  
Heinrich Figli, Chur, Bauingenieurwesen  
Alfred Gubler, Schwyz, Architektur  
Erwin Hepperle, Bubikon, öff. Recht  
Roland Hürlimann, Zürich, Baurecht  
Hansjürg Leibundgut, Zürich, Haustechnik  
Daniel Meyer, Zürich, Bauingenieurwesen  
Akos Moravanszky, Zürich, Architekturtheorie  
Ulrich Pfammatter, Isisberg, Technikgeschichte  
Ursula Stücheli, Bern, Architektur

### ABONNENTENDIENST

Abonentendienst tec21  
AVD Goldach, 9403 Goldach,  
Telefon 071 844 91 65, Fax 071 844 95 11  
E-Mail monika\_benz@avd.ch

### Adressänderungen von SIA-Mitgliedern:

SIA-Generalsekretariat, Postfach, 8039 Zürich,  
Tel. 01 283 15 15, Fax 01 201 63 35

### ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement Schweiz: Fr. 250.-  
Jahresabonnement Ausland: Fr. 295.-  
Einzelnnummer (Bezug bei der Redaktion): Fr. 8.70  
Ermässigte Abonnemente für Mitglieder BSA,  
Usic, ETH Alumni und Studierende. Weitere auf  
Anfrage, Telefon 071 844 91 65

### DRUCK

AVD Goldach

### INSERATE

Künzler-Bachmann Medien AG,  
Postfach, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 226 92 92, Fax 071 226 92 93  
E-Mail verlag@kueba.ch

**Auflage: 11 072 (WEMF-beglaubigt)**

### IM GLEICHEN VERLAG ERSCHEINT

**Ingenieurs et architectes suisses IAS**  
Rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens  
Telefon 021 693 20 98, Fax 021 693 20 84  
E-Mail ias@span.ch

## Trägervereine

### sia

#### SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREIN

**SIA-Generalsekretariat**  
Selnaustrasse 16, 8039 Zürich  
Telefon 01 283 15 15, Fax 01 201 63 35  
E-Mail gs@sia.ch  
www.sia.ch

Normen Telefon 061 467 85 74  
Normen Fax 061 467 85 76

tec21 ist das offizielle Publikationsorgan des SIA

### usic

#### SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG BERATENDER INGENIEURE

**Geschäftsstelle**  
Schwarztorstrasse 26, Postfach 6922,  
3001 Bern  
Telefon 031 382 23 22, Fax 031 382 26 70  
E-Mail usic@usic-engineers.ch  
www.usic-engineers.ch

### ETH Alumni

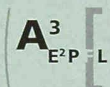
#### DAS NETZWERK DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER ETH ZÜRICH

**Geschäftsstelle**  
ETH Zentrum, 8092 Zürich  
Telefon 01 632 51 00, Fax 01 632 13 29  
E-Mail info@alumni.ethz.ch  
www.alumni.ethz.ch

### BSA

#### BUND SCHWEIZER ARCHITEKTEN

**Geschäftsstelle**  
Pfluggässlein 3, 4001 Basel  
Telefon 061 262 10 10, Fax 061 262 10 09  
E-Mail bsa@bluewin.ch  
www.architekten-bsa.ch



#### ASSOCIATION AMICALE DES ANCIENS ELÈVES DE L'EPFL

**Secrétariat**  
GC Ecublens, 1015 Lausanne  
Téléphone 021 693 20 93, Fax 021 693 6320  
E-Mail a3e2pl@epfl.ch  
http://a3e2pl.epfl.ch

## Geschäftsbeziehungen über das Internet

Noch vor wenigen Jahren stellte das Internet ein für Wirtschaft und Juristen unbekanntes Gebiet dar. Heute wächst der elektronische Geschäftsverkehr enorm rasch und wird von vielen Unternehmen genutzt. Da dem Austausch von Dienstleistungen und Waren auch im World Wide Web immer Verträge zugrunde liegen, wird das rechtliche Augenmerk auf den Vertragsschluss im Internet gerichtet. Die juristische Diskussion um diesen gilt heute als weitgehend abgeschlossen. Auch im Web kommt ein Vertrag gemäss Obligationenrecht durch «die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung» der Parteien zustande, welche die Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte enthalten muss. Ein Vertragsabschluss über das Internet – etwa per E-Mail, Chat-Raum oder Video-Konferenz – ist grundsätzlich ohne Weiteres möglich. Gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht bloss bei Verträgen mit Formvorschriften (z.B. bei der Abtretung von Forderungen oder Teilzahlungsgeschäften), welche in der Schweiz jedoch in der Minderzahl sind. Hier ist die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift vorgesehen.<sup>1</sup>

Besonderheiten bei einem elektronischen Vertragsschluss: Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, also dann, wenn das Angebot, die Willenserklärung der einen Vertragspartei, durch die Annahme der anderen bestätigt wird. Im Internet wird beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen, dass es sich bloss um eine Aufforderung zur Offertstellung handelt. Derjenige, der zur Offertstellung einlädt, ist nicht bereits durch die Erklärung der andern Seite an einen Vertrag gebunden, sondern muss zuerst seinerseits eine Willenserklärung abgeben. Immerhin liegt dann ein rechtsverbindliches Angebot vor, wenn die Leistung direkt vom Rechner des Anbieters bezogen werden kann, also etwa bei Software oder Online-Börsenkursen.<sup>2</sup> Eine wesentliche Unterscheidung, die das Obligationenrecht in Bezug auf den Abschluss von Verträgen macht, ist diejenige zwischen dem Vertragsschluss unter Anwesenden und unter Abwesenden. Die Übermittlung eines Antrags mit elektronischen Kommunikationsmedien ist grundsätzlich als Erklärung unter Anwesenden zu verstehen. Somit kann der Adressat des Antrags innert einer den Umständen angemessenen Frist – welche im Internet relativ kurz bemessen sein dürfte – entscheiden, ob er die Willenserklärung annimmt. Während dieser Zeitspanne bleibt der Anbieter an sein Angebot gebunden. Die Möglichkeit des Widerrufs ist beim elektronischen Geschäftsverkehr technisch kaum gegeben, da der Widerruf gleichzeitig oder vor der zu widerrufenden Erklärung eingehen müsste. Liegt ausnahmsweise, wie bei der Internettelephonie, eine Kommunikation unter Anwesenden vor, muss die Annahme unmittelbar erfolgen.<sup>3</sup> – Ausgeklammert blieben in dieser kurzen Betrachtung insbesondere grenzüberschreitende Rechtsfragen und vertragsrechtliche Sonderfragen wie der Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder konsumentenschutzspezifische Normen.<sup>4</sup>

Beda Meyer, lic. iur., wiss. Ass. am Lehrstuhl für Technologie- und Informationsrecht der ETH Zürich



John Haymaker, Martin Fischer

### 7 4D Modeling on the Walt Disney Concert Hall

Christoph Holliger, Manfred Breit

### 15 Interkontinental Lernen Lernen im Bauwesen über «Pole» (Project Oriented Learning Environment)

Hans Binder

### 22 Bern – Dresden Zusammenarbeit für städtebauliche Studie per Internet

### 38 Magazin Oase für Demenzzranke – Erweiterungsbau Krankenheim Sonnweid, Wetzikon

### 45 Orbit/Comdex IT-Fachmesse



1 H. Honsell / Th. Pietruszak: Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, AJP 2001, S. 772.  
2 R. H. Weber: E-Commerce und Recht. Zürich 2001, S. 314 f.  
3 Ders., S. 316 f.  
4 Vgl. hierzu anstelle vieler: U. Widmer/K. Bähler: Rechtsfragen beim Electronic Commerce. Sichere Geschäftstransaktionen im Internet. Zürich 1997, 135 ff.